

Organisationsreglement der Peach Property Group AG

1. Grundlagen

Die Peach Property Group AG („Gesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und hält als Holding-Gesellschaft direkt und indirekt alle Gesellschaften der Gruppe („Peach Gruppe“). Die Gesellschaft fasst die konsolidierten Gruppengesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammen.

Gestützt auf die Gesellschaftsstatuten („Statuten“) sowie die Artikel 716a Absatz 2 und 716b OR erlässt der Verwaltungsrat der Peach Property Group AG das vorliegende Organisationsreglement („Reglement“). Das Reglement regelt insbesondere die Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen sowie Beschlussfassung der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft befassten Organe, welche sind:

- der Verwaltungsrat (Gremium)
- der Präsident des Verwaltungsrates („Präsident“)
- der Vizepräsident des Verwaltungsrates („Vizepräsident“), sofern ein solcher ernannt ist (ist kein CEO ernannt und übernimmt der Präsident als exekutiver Verwaltungsratspräsident („eVRP“) zusätzlich zu seinen Aufgaben als Präsidenten den Vorsitz der Geschäftsleitung, so ist die Ernennung eines Vizepräsidenten als Lead Independent Director zwingend)
- die Ausschüsse des Verwaltungsrates („Ausschüsse“)
- der Vorsitzende der Geschäftsleitung („CEO“), sofern ein solcher ernannt ist
- die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Organisationsreglement darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Gesellschaft ist börsenkotiert. Sie und ihre Organe unterliegen gruppenweit deshalb insbesondere auch dem Finanzinfrastrukturgesetz sowie deren Verordnungen und den Regelwerken der SIX Swiss Exchange für börsenkotierte Unternehmen. Die Organe der Gesellschaft beachten diesen Umstand und verpflichten sich, die anwendbaren börsenrechtlichen Bestimmungen und Gesetze einzuhalten.

Sodann bestehen weitere Regelwerke der Peach Gruppe, welche der Good Governance dienen und teilweise auch die börsenrechtlichen Bestimmungen konkretisieren und von den Organen der Gesellschaft zu beachten sind, so insbesondere:

- der Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- die Nachhaltigkeits-Richtlinie (Sustainability Policy)
- die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung (Anti-Corruption Policy)
- die Richtlinie zu Geschäften mit nahestehenden Personen und zu Interessenkonflikten (Related Party Transactions and Conflict of Interest Policy)
- das Reglement betreffend Management-Transaktionen

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Grundsatz

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorsehen.

2.2 Wahl, Konstituierung und Amtszeit

Die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Die Ausübung des Verwaltungsratsmandats ist höchstpersönlich. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann für seine Tätigkeit weitere Ausschüsse bilden.

Für Mitglieder des Verwaltungsrates gilt eine Altersbeschränkung von 70 Jahren. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben, nicht zur Wahl bzw. Wiederwahl vor. Für den Präsidenten kann der Verwaltungsrat Ausnahmeregelungen beschliessen.

2.3 Einberufung, Vorsitz sowie Teilnahme Dritter

Der Verwaltungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. Ausserdem kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates und der CEO (falls ernannt, ansonsten der CFO) schriftlich (einschliesslich E-Mail) und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Einberufung zur Sitzung erfolgt schriftlich (einschliesslich E-Mail) und unter Angabe der Traktanden. Die Einladung mit den Traktanden soll in der Regel eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugehen; vorbehalten bleiben dringliche Fälle, in denen die vorstehende Frist verkürzt werden kann.

An den Sitzungen übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Sitzungsvorsitz. Ist der Präsident als eVRP zusätzlich Vorsitzender der Geschäftsleitung, obliegt der Sitzungsvorsitz für alle Themen, welche die Geschäftsleitung betreffen, dem Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Mitarbeitende der Peach Gruppe und/oder Berater zu seinen Sitzungen einladen.

Die Anwesenheit an Sitzungen kann auch per Telefon oder elektronische Mittel (z. B. Videokonferenz) erfolgen. Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich Brief oder E-Mail) fassen, sofern nicht ein Mitglied die

mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Die Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz sowie Teilnahme Dritter gelten analog für die Ausschüsse. Vorbehalten bleiben die in diesem Reglement und seinen Anhängen vorgesehenen Ausnahmen.

2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens Zweidrittel seiner Mitglieder teilnehmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für Beschlüsse, die nach zwingendem Recht öffentlich zu beurkunden sind.

Beschlüsse werden vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 3 dieser Ziffer 2.4 von der Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der teilnehmenden Mitglieder.

Folgende wichtige Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der an der Sitzung bzw. am Konferenzgespräch teilnehmenden Mitglieder:

1. Änderungen der Dividendenpolitik
2. Wesentliche Eigenkapital- oder eigenkapitalbezogene Finanzierungen und Re-Finanzierungen
3. Eingehen von strategischen Partnerschaften
4. Investitionen und Devestitionen von mehr als 5% des konsolidierten Eigenkapitals
5. Antrag auf Wiederkotierung der Aktien
6. Antrag aus Wahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
7. Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
8. Veräusserung von Vermögenswerten aus dem Portfolio von CHF 5 Mio. bis und mit CHF 250 Mio.
9. Abberufung bzw. Kündigung der Mitglieder der Geschäftsleitung und weiteren Schlüsselmitarbeitende des weiteren Management Teams
10. Änderungen des vorliegenden Organisationsreglement in Bezug auf die obige Liste der Beschlussfassungen, welche der Zustimmung von Zweidritteln bedürfen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt und nach der Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Bestimmungen über Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung gelten analog für die Ausschüsse. Vorbehalten bleiben die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Ausnahmen.

2.5 Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die an den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang verlangen. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, so kann es ein entsprechendes Begehren an den Präsidenten bzw., wenn der Präsident als eVRP zusätzlich Vorsitzender der Geschäftsleitung ist, an den Vizepräsidenten richten. Weist der Präsident bzw. der Vizepräsident ein Gesuch eines Mitglieds auf Einsichtnahme ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

3. Der Präsident des Verwaltungsrates

Sofern ein CEO ernannt ist, darf der Präsident nicht zugleich der Geschäftsleitung angehören. Falls kein CEO ernannt ist, übernimmt der Präsident als eVRP zusätzlich die Aufgaben als Vorsitzender der Geschäftsleitung, ohne Mitglied dieses Gremiums zu sein.

Dem Präsidenten obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen und zur Generalversammlung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz
2. Vertretung der Gesamtinteressen von Gesellschaft und der konsolidierten Gruppengesellschaften gegenüber Dritten
3. Koordination der verschiedenen Ausschüsse und die Integration des ganzen Verwaltungsrates als einheitliches Gremium
4. Übrige Aufgaben und Kompetenzen gemäss Statuten und Reglement

Der Präsident erhält alle Einladungen zu Ausschusssitzungen und kann an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist.

Der Präsident bespricht regelmässig mit dem CEO (falls ernannt) und dem Finanzchef (CFO) den Geschäftsgang und wesentliche Ereignisse.

Ist kein CEO ernannt, so übernimmt der Präsident als eVRP zusätzlich Aufgaben als Vorsitzender der Geschäftsleitung analog dem Aufgabenkatalog eines CEO in nachfolgend Ziffer 8.1 Absatz 2 dieses Reglements.

4. Unabhängigkeit

Unabhängig sind die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats, welche innerhalb der letzten drei Jahre weder Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft und noch Mitarbeiter oder Partner des Prüfungsteams der externen Revisionsstelle waren. Ist der Präsident als eVRP tätig, gilt er aufgrund seiner Funktion als Vorsitzender der Geschäftsleitung nicht als unabhängig, ungeachtet dessen, dass er als eVRP nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist.

Im Weiteren darf ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats keine eigenen Geschäftsbeziehungen direkt oder indirekt mit der Peach Gruppe im Gegenwert von mehr als CHF 250'000 p.a. unterhalten.

Die Amtsdauer oder die Stellung als bedeutender Aktionär sind keine Kriterien für die Unabhängigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds, sofern das jeweilige Mitglied nicht direkt oder indirekt mehr als 15 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft hält oder vertritt. Aktionärsvertreter gemäss Ziffer 2.2 Absatz 1 dieses Reglements gelten nicht als unabhängig.

5. Leistungsbeurteilung (Assessment)

Der Verwaltungsrat veranlasst in der Regel jährlich ein Assessment seiner Leistungen sowie derjenigen seiner einzelnen Mitglieder. Der Vorsitzende des NCC initialisiert und leitet den Prozess, nach Bedarf unter Beizug externer Unterstützung.

6. Ausschüsse

6.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Mitglieder permanent als Ausschuss mit der Aufsicht und Kontrolle bestimmter Fachbereiche betrauen. Den Ausschüssen (auch „Committees“ genannt) gehören ausschliesslich Mitglieder des Verwaltungsrates an.

Die Mitglieder der Ausschüsse müssen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderliche Zeit verfügen.

Der Verwaltungsrat bildet nebst dem von der Generalversammlung gewählten Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee, NCC) einen Audit- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC) und einen Anlageausschuss (Investment Committee, IC). Der Verwaltungsrat kann auch die Bildung von Ad-hoc-Ausschüssen beschliessen.

Ist der Präsident als eVRP tätig, so darf er nicht zugleich Mitglied des ARC sein und in den beiden weiteren ständigen Ausschüssen NCC und IC nicht den Vorsitz übernehmen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsteams einsetzen. In den Arbeitsteams können auch Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Mitarbeitende der Peach Gruppe und/oder externe Berater Einsitz nehmen.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind in ihrem Fachbereich zur Entgegennahme von Berichterstattungen der Geschäftsleitung befugt und können dem Verwaltungsrat Massnahmen zur Beschlussfassung vorschlagen. Mit vorgängiger Genehmigung des Verwaltungsrates können sie auch Weisungen in ihrem Bereich erlassen. Die Ausschüsse erstatten dem Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen Bericht; ihre Protokolle stehen den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Einsicht offen. Bei Bedarf berichten die Ausschüsse ausserhalb von Verwaltungsratssitzungen an den Präsidenten.

Im Weiteren gilt die Kompetenzzuordnung gemäss **Anhang 1**, soweit sich der Verwaltungsrat nicht den Entscheid oder die Genehmigung vorbehalten hat. Der

Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen von Ausschüssen einzugreifen und Geschäfte an sich zu ziehen. Ausschusssitzungen können in die Sitzungen des Verwaltungsrates integriert werden.

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder teilnehmen. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

6.2 Audit- und Risikoausschuss

Der Audit- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Das ARC unterstützt den Verwaltungsrat bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung, des internen Kontrollsystems („IKS“), der Prüfgesellschaft (externe Revisionsstelle) sowie bei der Kontrolle betreffend die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, im Einzelnen gemäss Aufgabenbeschrieb im **Anhang 2**.

Das ARC tagt auf Einladung seines Vorsitzenden, jedoch mindestens dreimal jährlich, wovon einmal anlässlich der Besprechung des Jahresabschlusses mit der externen Revisionsstelle.

6.3 Nominations- und Vergütungsausschuss

Der Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee, NCC) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Er unterstützt den Verwaltungsrat im Personalwesen sowie bei der Festlegung und Umsetzung von Vergütungspolitik und -system. Der Nominations- und Vergütungsausschuss führt den Evaluationsprozess für Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung sowie hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, im Einzelnen gemäss Aufgabenbeschrieb im **Anhang 3**.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss tagt auf Einladung seines Vorsitzenden, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Präsident des Verwaltungsrates und der CEO (falls ernannt) nehmen an den Sitzungen ex officio mit beratender Stimme teil.

6.4 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss (Investment Committee, IC) setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei allen Investitions- und Anlagefragen sowie bei der Beurteilung der in diesen Zusammenhang gehörenden Risiken, im Einzelnen gemäss Aufgabenbeschrieb im **Anhang 4**. Der Anlageausschuss hat Entscheidungskompetenz im Rahmen der Kompetenzzuordnung gemäss **Anhang 1**.

Das Investment Committee tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident des Verwaltungsrates (falls nicht Mitglied des IC) und der CEO (falls ernannt) nehmen an den Sitzungen ex officio mit beratender Stimme teil.

7. Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die operative Geschäftsführung und die damit zusammenhängenden Geschäftsführungsaufgaben an die Geschäftsleitung, soweit sie nicht durch Gesetz, Statuten, Reglement und gegebenenfalls spezifische Verwaltungsratsbeschlüsse dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Ist kein CEO ernannt, übt der Präsident als eVRP die Doppelfunktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung aus. Der eVRP kann, muss aber nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen. Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses eines eVRP mit der Gesellschaft bedarf eines entsprechenden Arbeitsvertrags. Der Verwaltungsrat kann jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung einzugreifen und Geschäfte an sich ziehen.

Die vom Verwaltungsrat gewählte Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO falls ernannt, ansonsten eVRP, wobei der eVRP nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist) und einem Finanzchef (CFO). Es können weitere Geschäftsleitungsmitglieder gewählt werden.

8. Die Geschäftsleitung

8.1 Aufgaben und Kompetenzen

Ist ein CEO als Vorsitzenden der Geschäftsleitung ernannt, obliegt ihm die Führung der Gesellschaft, ansonsten ist der eVRP für die Führung der Gesellschaft verantwortlich.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung verantwortet insbesondere folgende Aufgaben:

1. Operative Geschäftsführung der Gesellschaft und der Peach Gruppe
2. Organisation der Geschäftsleitung mit Vorschlagsrecht für Neubesetzungen von Geschäftsleitungsmitgliedern
3. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung
4. Aufsicht über die laufenden Geschäfte der Peach Gruppe
5. Organisation der Gesellschaft und der konsolidierten Gruppengesellschaften
6. Einstellung und Entlassung von Personal (Personalführung)
7. Vertretung der Interessen der Gruppe gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit
8. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates
9. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Verwaltungsrates über massgebliche Investitionen, Kooperationen und Lizenzvereinbarungen etc.
10. Aufstellung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Finanzchef
11. Vorlage des jährlichen Budgets für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf Quartalsbasis sowie eines Mittelfristplans für die vier Folgejahre bis spätestens im Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres; das Budget ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen
12. Unterbreitung der Abschlusszahlen mit den notwendigen Erläuterungen und einem entsprechenden Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
13. Formulierung von Vorschlägen an den Nominations- und Vergütungsausschuss für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (exklusive CEO, falls ernannt)

Im Übrigen gilt die Kompetenzzuordnung gemäss **Anhang 1**, soweit sich der Verwaltungsrat nicht den Entscheid oder die Genehmigung vorbehalten hat.

8.2 Berichterstattung

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat an den ordentlichen Verwaltungsratssitzungen Bericht über den Geschäftsgang. Er bespricht im Weiteren regelmässig mit dem Präsidenten bzw. – wenn der Präsident als eVRP der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist – mit dem Vizepräsidenten Fragen des Geschäftsgangs und wesentliche Ereignisse der operativen Geschäftsführung. Über ausserordentliche Vorkommnisse und Entwicklungen gibt er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat so, dass dieser jederzeit den Überblick über den Geschäftsgang hat und in der Lage ist, seine Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrzunehmen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu Zweien.

9.2 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Über das Vorliegen eines Interessenkonflikts entscheidet der Verwaltungsrat; das betroffene Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Entscheidung über das betreffende Traktandum teil, hat aber das Recht zu einer persönlichen Stellungnahme vor der Beratung.

9.3 Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Peach Gruppe zur Kenntnis gelangen, und Geschäftsakten sicher und vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt zu verwahren. Diese Pflichten erlöschen nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat resp. aus der Gesellschaft bzw. der Peach Gruppe, sondern darüber hinaus bestehen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amts- bzw. Anstellungsende zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die persönlichen Akten der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Ausschusssitzungen.

9.4 Weitere Reglemente

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Reglemente und Richtlinien erlassen (siehe auch hiervor Ziffer 1 Absatz 4 dieses Reglements).

9.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement inklusive der Anhänge 1 – 4 tritt auf den 16. Oktober 2024 in Kraft.

Zürich, 16.10.2024

Für den Verwaltungsrat

gez. Michael Zahn

Anhang 1 Kompetenzordnung GV - Verwaltungsrat - Geschäftsleitung

Abkürzungen

GV	=	Generalversammlung
Verw.rat	=	Verwaltungsrat (Gremium)* bzw. Aufsichtsrat bei deutschen als Aktiengesellschaft organisierten Gruppengesellschaften
VRP	=	Präsident des Verwaltungsrates
eVRP	=	Exekutiver VRP, Vorsitzender der Geschäftsleitung
Vize	=	Vizepräsident des Verwaltungsrates
VR	=	Mitglied des Verwaltungsrates
ARC	=	Audit and Risk Committee (Audit- und Risikoausschuss)
NCC	=	Nomination and Compensation Committee (Nominations- und Vergütungsausschuss)
IC	=	Investment Committee (Anlageausschuss)
CEO	=	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Chief Executive Officer
CFO	=	Finanzchef, Chief Financial Officer
COO	=	Chief Operating Officer (falls als Mitglied der GL der Peach Gruppe ernannt)
GL	=	Geschäftsleitung (Gremium) bzw. Vorstand bei deutschen als Aktiengesellschaft organisierten Gruppengesellschaften
GGs	=	Gruppengesellschaft(en)
Rev.stelle	=	externe Revisionsstelle

* Die Beschlussfassung im Verw.rat erfolgt unter Beachtung der in Ziffer 2.4 festgelegten Quoren.

Kompetenzzuordnung

Thema	Vorschlag	Antrag	Entscheid	Genehmigung
Strategie				
Leitbild der Peach Gruppe	---	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Strategie der Peach Gruppe	---	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Aufnahme von Vertragsverhandlungen für strategische Partnerschaften	---	---	CEO/eVRP	---
Abschluss von strategischen Partnerschaften	---	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Organisation				
Gruppenorganisation	---	---	CEO/eVRP	---
Wahlen				
Mitglieder des Verw.rat	NCC	Verw.rat	GV	
VRP	NCC	Verw.rat	GV	
Mitglieder und Vorsitz des ARC	NCC	VRP	Verw.rat	

Thema	Vorschlag	Antrag	Entscheid	Genehmigung
Mitglieder des NCC	VRP	Verw.rat	GV	
Vorsitz des NCC	---	VRP	Verw.rat	
Mitglieder und Vorsitz des IC	NCC	VRP	Verw.rat	
Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	VRP	Verw.rat	GV	
Rev.stelle	ARC	Verw.rat	GV	
Personal				
Ernennung / Abberufung CEO	NCC	VRP	Verw.rat.	---
Ernennung / Abberufung Mitglieder GL	CEO/eVRP	VRP/Vize	Verw.rat	---
Ernennung / Abberufung VR GGS	---	CEO/eVRP	GV GGS	---
Ernennung / Abberufung GL GGS	---	CEO/eVRP	Verw.rat GGS	---
Anstellung Kadermitarbeitende	---	Vorgesetzter	CFO	CEO/eVRP
Anstellung übrige Mitarbeitende	---	Vorgesetzter	CEO/eVRP oder CFO	---
Erteilung von Zeichnungsberechtigungen (KU2)				
VRP und Mitglieder VR	---	---	Verw.rat	---
CEO und Mitglieder GL	---	---	Verw.rat	---
Mitarbeitende der Gesellschaft	---CFO oder COO	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Mitarbeitende von GGS	---	CFO oder COO	Verw.rat /GL der GGS	---
Post- und Bankunterschriften	---	COO	CFO	
Vergütungen				
Vergütung VRP/eVRP und VR	---	NCC	Verw.rat	GV
Vergütung CEO	---	NCC	Verw.rat	GV
Vergütung Mitglieder GL (ohne CEO)	CEO/eVRP	NCC	Verw.rat	GV
Vergütungsbericht Verw.rat und GL	CEO/eVRP	NCC	Verw.rat	GV (konsultativ)
Vergütung Kadermitarbeitende	---	CFO	CEO/eVRP	---
Vergütung Mitarbeitende	---	Vorgesetzter	CFO	CEO/eVRP
Investitionen und Devestitionen				
Investitionen mit EK-Einsatz im Betrag bis CHF 1 Mio. (exkl.)	---	---	CEO/eVRP	---
Investitionen mit EK-Einsatz im Betrag von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO/eVRP	IC	---
Investitionen mit EK-Einsatz im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO/eVRP	Verw.rat	
Devestitionen mit Einfluss auf Buchwert im Betrag bis CHF 1 Mio. (exkl.)	---	---	CEO/eVRP	---

Thema	Vorschlag	Antrag	Entscheid	Genehmigung
Devestitionen mit Einfluss auf Buchwert im Betrag von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO/eVRP	IC	---
Devestitionen mit Einfluss auf Buchwert im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Prozessführung				
Aufnahme von Prozessführung bei einem Streitwert bis CHF 1 Mio. (exkl.)	---	---	CEO/eVRP	---
Aufnahme von Prozessführung bei einem Streitwert von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO/eVRP	ARC	---
Aufnahme von Prozessführung bei einem Streitwert von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Abschluss Vergleich im Betrag bis CHF 1 Mio. (exkl.)	---	---	CEO/eVRP	---
Abschluss Vergleich im Betrag von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO/eVRP	ARC	---
Abschluss Vergleich im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Änderungen Gesellschaftskapital				
Kapitalerhöhungen der Gesellschaft aus bedingtem Kapital	---	---	CEO/eVRP	Verw.rat
Kapitalveränderungen innerhalb eines Kapitalbandes	---	CEO/eVRP	Verw.rat	---
Weitere Kapitalerhöhungen und –reduktionen der Gesellschaft	CEO/eVRP	Verw.rat.	GV	---
Kapitalerhöhungen und –reduktionen der GGS	CFO	Verw.rat GGS	GV GGS	---
Rechnungslegung und Finanzen				
Liquidität und -planung	CEO/eVRP und CFO	ARC	Verw.rat	
Businessplanung	CEO/eVRP und CFO	ARC	Verw.rat	
Budget	CFO	CEO/eVRP	ARC	Verw.rat
Jahresabschluss	CEO/eVRP und CFO	ARC	Verw.rat	GV
Verwendung des Jahresergebnisses	CEO/eVRP und CFO	ARC	Verw.rat	GV

Anhang 2 Aufgabenbeschrieb Audit- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC)

Das ARC hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Compliance

- a) Überwachung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Einhaltung von
 - Beschlüssen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses
 - Richtlinien und Weisungen
 - Einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere aus der Börsengesetzgebung sowie Zulassungsstellen
- b) Überprüfung der Leistung und Honorierung von (Beratungs-)Mandaten mit nahestehenden juristischen und natürlichen Personen
- c) Überwachung von Vollzug und Einhaltung dieses Reglements

Internes Kontrollsystem (IKS) und Risk Management

- a) Gesamtheitliche Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) mit Einbezug des Risikomanagements
 - Überwachung und Einschätzung der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems innerhalb der Gesellschaft und in den vollkonsolidierten Gruppengesellschaften
 - Überwachung der Einschätzung der Unternehmensrisiken und Überprüfung der Praktiken des Risk Managements
- b) Überprüfung und Beurteilung der Zweckmässigkeit der innerbetrieblichen Organisationsstrukturen bezüglich der Erfassung, Kontrolle und Steuerung der Risiken der Gesellschaft und in den konsolidierten Gruppengesellschaften
- c) Periodische Besprechung wesentlicher Änderungen im Risikoprofil der Gesellschaft sowie der konsolidierten Gruppengesellschaften und Risikobeurteilung
- d) Analyse des Prüfberichts und Besprechung dieses mit der externen Revisionsstelle sowie Bericht an den Präsidenten des Verwaltungsrates
- e) Überwachung, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der externen Revisionsstelle umgesetzt werden

Externe Revision

- a) Bildung eines eigenständigen Urteils über die Arbeit und Wirksamkeit der externen Revisionsstelle
- b) Überprüfung der Leistung, Unabhängigkeit und Honorierung der externen Revisionsstelle

- c) Wahlempfehlung hinsichtlich der externen Revisionsstelle zuhanden des Verwaltungsrates zur Antragstellung an die Generalversammlung

Rechnungswesen und Finanzabschlüsse

- a) Überprüfung und Beurteilung der Ausgestaltung des Rechnungswesens (anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften, interne und externe finanzielle Berichterstattung, Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement, Beurteilung von Bewertungs- und Finanzierungsgrundsätzen) in Bezug auf Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsanträgen zuhanden des Verwaltungsrates
- b) Überprüfung und Beurteilung der Liquidität und -planung
- c) Überprüfung und Beurteilung der Mehrjahres- und Jahresplanung, Budgetierung und Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage
- d) Überprüfung und Beurteilung des Jahresabschlusses sowie des Halbjahresabschlusses und anderen Finanzinformationen, welche Eingang in publizierte Abschlüsse der Peach Gruppe finden (wie bspw. Bewertung des Immobilienportfolios)
- e) Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Richtlinien zur Finanz- und Jahresberichterstattung
- f) Erstattung des Berichts an den Verwaltungsrat zur Überprüfung und Analyse des Jahresabschlusses sowie des Halbjahresabschlusses und anderen zu publizierenden Finanzinformationen, insbesondere ob die Finanzabschlüsse zur Genehmigung empfohlen werden können

Anhang 3 Aufgabenbeschrieb Nominations- und Vergütungsausschuss

Personalwesen

Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat sodann bei der Personalplanung auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat in Bezug auf die Personalplanung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Evaluation potenzieller neuer Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Steht die Neu- oder Zuwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats an, so erstellt der Nominations- und Vergütungsausschuss ein Kandidatenprofil, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Auf dieser Basis führt Nominations- und Vergütungsausschuss ein Evaluationsverfahren durch, bei Bedarf unter Beizug professioneller Unterstützung, und schlägt dem Verwaltungsrat nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten vor. Der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat wird der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

- b) Beurteilung der Leistungen der Geschäftsleitungsmitglieder (inkl. CEO, sofern ernannt) und Besprechung der Leistungsbeurteilung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates sowie Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Überprüfung des Auswahlverfahrens für den CEO und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Prüfung der wesentlichen Bedingungen deren Anstellungsverträge.

Vergütung

Die zweite Hauptaufgabe des Nominations- und Vergütungsausschusses sind die Erarbeitung und Abgabe von Empfehlungen zu Händen des Verwaltungsrates hinsichtlich der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Erstellen der Vergütungspolitik zu Händen des Verwaltungsrates
- b) Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik
- c) Erstellen des Vergütungssystems zu Händen des Verwaltungsrates
- d) Überprüfung der Umsetzung des Vergütungssystems
- e) Beantragung und Überprüfung von Options- und Beteiligungsplänen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie allenfalls weiteren Mitarbeitenden der Peach Gruppe

- f) Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Unterbreitung von Anträgen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag
- g) Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeitende ausserhalb der Geschäftsleitung
- h) Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen

Anhang 4 Aufgabenbeschrieb Investment Committee (Anlageausschuss)

Das Investment Committee hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Investitionsrichtlinien

- a) Überprüfung der Investitionsrichtlinien der Peach Gruppe und deren Einhaltung; ein Abweichen von den Investitionsrichtlinien in Ausnahmefällen muss durch den Verwaltungsrat genehmigt werden
- b) Vorschlag betreffend Änderungen und Ergänzungen der Investitionsrichtlinien zuhanden des Verwaltungsrates

Investitionen und Devestitionen

- a) Erstellung der Vorgaben für Investitionsmemoranden und -anträge an das Investment Committee und an den Verwaltungsrat
- b) Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für Investitionsmemoranden und -anträge, insbesondere bezüglich der Struktur und der Kennzahlen
- c) Entscheid über beabsichtigte Investitionen und Devestitionen im Rahmen der Kompetenzordnung im **Anhang 1** des Organisationsreglements (vorliegendes Reglement)